

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbedingungen für das Erbringen von Instandhaltungsleistungen an Schienenfahrzeugen (im Folgenden Fahrzeuge) in Einrichtungen der KLS Krenz Lokservice GmbH oder in Werken Dritter sowie der mobilen Instandhaltung. Im Folgenden wird die KLS Krenz Lokservice GmbH als Auftragnehmer bezeichnet, der Vertragspartner als Auftraggeber.
- 1.2. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Instandhaltung von Fahrzeugen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, mit dem er im Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen vertraglich verbunden ist, in Textform mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Auftraggeber zugegangen ist. Sollte der Auftraggeber fristgemäß widersprechen, haben die Parteien das Recht, den betroffenen Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit weist der Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung hin.

2. Leistungsinhalt

- 2.1. Die Parteien verpflichten sich, in Verhandlungen zu treten, wenn und soweit sich die Instandhaltungsregelwerke des Auftraggebers oder sonstige Vorgaben für die Instandhaltung nach Vertragsschluss ändern und damit verbunden auch der Inhalt des Leistungsumfanges sowie der Leistungsbeschreibung. Findet keine Einigung statt, steht es den Parteien frei, den betroffenen Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 2.2. Der Auftraggeber wird lediglich autorisierte Leistungen beauftragen. Der Auftragnehmer wird entsprechend ausschließlich Leistungen anbieten, zu deren Durchführung er vom Auftraggeber autorisiert wurde. Sollte der Auftraggeber eine nicht autorisierte Leistung nachfragen, weist der Auftragnehmer auf die fehlende Autorisierung hin.
 - 2.2.1. Die Leistungen werden wie folgt definiert:
 - 2.2.1.1. Schwere Instandhaltungsleistungen
Schwere Instandhaltungsleistungen sind gem. § 1 Abs. 22 ERegG Arbeiten, die nicht routinemäßig als Teil des alltäglichen Betriebs durchgeführt werden und für die das Fahrzeug aus dem Betrieb genommen werden muss (z.B. Revision) und die nicht der betriebsnahen Instandhaltung unterliegen, weil sie die langfristige Einsetzbarkeit des Fahrzeuges sichern und investitionsintensiv sind.
 - 2.2.1.2. Betriebsnahe Instandhaltungsleistungen, die auch mobil durchgeführt werden: Unter *betriebsnahe* Instandhaltungsleistungen fallen
 - 2.2.1.2.1. die Leistungen der *präventiven* Instandhaltung und Nachschauen (alle häufig wiederkehrenden Kilometer- und zeitabhängigen Instandhaltungstätigkeiten, die im Instandhaltungsplan für das jeweilige Fahrzeug beschrieben sind)
 - 2.2.1.2.2. die Leistungen der *korrektive* Instandhaltungsleistungen (kleine Reparaturen zur Behebung von Störungen und Fehlern, die im Normalbetrieb des Fahrzeuges auftreten)
 - 2.2.1.2.3. die Leistungen der *mobilen* Instandhaltung, die ohne Zuführung des Fahrzeuges in eine vom Auftragnehmer ausgewählten Werkstatt von einem mobilen Instandsetzungsteam am Standort des Fahrzeuges durchgeführt werden, wobei der Standort eine vom Auftraggeber gewählte Ort auch außerhalb einer Werkstatt, z.B. auf freier Strecke, sein kann.
 - 2.2.2. Unvorhersehbare (schwere oder betriebsnahe) Instandhaltungsleistungen
Unvorhersehbar ist eine korrektive Instandhaltung, wenn sie nicht während des Normalbetriebes entsteht, sondern ihre Ursache in einem unvorhergesehenes Ereignis hat (z.B. durch Bedienungsfehler hervorgerufene Defekte/ Schäden, Unsachgemäße oder inkompetente Handhabung/ Nutzung/ Betrieb, Unfälle, Vandalismus, Sabotage, Schäden, die durch Naturkatastrophen entstehen, Entgleisung oder schlechter Zustand der Infrastruktur) sowie Reparaturen folgender Art: Lackierarbeiten, Konstruktions-, Entwurfs- und Serienfehler.
Ist Inhalt der Instandhaltungsleistung eine betriebsnahe Instandhaltungsleistung gilt:
 - 2.2.2.1 Die betriebsnahen Instandhaltungsleistungen, die nicht mobil erbracht werden, werden stets von Dritten in dessen Werken erbracht.
- 2.3 Der Auftragnehmer weist spätestens zu Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber ein gültiges Zertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung nach, dass die Instandhaltungserbringungsfunktion (ECM 4) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 beinhaltet und verpflichtet sich, diese für die Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Das jeweils gültige Zertifikat bzw. die Konformitätsbescheinigung selbst ist jederzeit während der Laufzeit des Vertrags auf Anforderung vorzulegen. Sollte dem Auftragnehmer das Zertifikat bzw. die Konformität entzogen werden oder es aus anderen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder nicht verlängert werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich hierüber in Textform in Kenntnis zu setzen.

3. Vergütung

- 3.1 Die Höhe der Vergütung ist auf Grundlage, der vom Auftraggeber übermittelten Bedarfe und in der Regel ohne vorherige Besichtigung des Fahrzeuges vereinbart worden. Der Auftragnehmer ist bei der Kalkulation von einem normalen Verschleißzustand des Fahrzeuges ausgegangen. Das bedeutet, dass das Fahrzeug bei Eingang beim Auftragnehmer keine übermäßigen, nicht vor Vertragsschluss mitgeteilten Beschädigungen aufweist.
- 3.2 Enthält ein Nachtragsangebot des Auftragnehmers keine Angaben zur Änderung der Vergütung, gelten im Zweifel die am Leistungsort üblichen Werkstattpreise, es sei denn, der Auftraggeber durfte nicht davon ausgehen, dass die Änderung des Leistungsumfanges zu einer Preiserhöhung führen würde.
- 3.3 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich in EURO zzgl. Steuern. Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einer Summe gesondert auszuweisen.
- 3.4 Die Rechnung ist zwanzig (14) Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 3.5 Der Auftragnehmer darf zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen, insbesondere bei kostenintensiven Materialbeschaffungen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach, darf der Auftragnehmer die Erbringung der Leistungen ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist. Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen sind mindestens fünf (5) Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.
- 3.6 Einwendungen des Auftraggebers gegen die Rechnung hat dieser binnen zwei (2) Wochen nach Zugang der Rechnung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 3.7 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.8 Der Auftragnehmer kann die Leistung verweigern, wenn sich der Auftraggeber mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Instandhaltungsleistungen in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber sich mit der Leistung auf eine an den Auftragnehmer abgetretenen Forderung in Verzug befindet.

4. Ansprechpartner

- 4.1 Der Ansprechpartner des Auftragnehmers in den Werken ist nicht zur Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages bevollmächtigt. Ausgenommen ist der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen.

5. Nachträgliche Änderung / Ergänzung des Leistungsinhaltes

- 5.1. Stellt der Auftragnehmer nach Aufnahme der Arbeiten fest, dass sich zur Erreichung des Leistungszweckes der Leistungsumfang ändert und aus diesem Grund eine Änderung des Leistungsinhaltes und/oder der Leistungszeit erforderlich wird, unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein Nachtragsangebot in Textform (z.B. per E-Mail). Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, wenn er nicht autorisiert ist, die notwendige Mehrleistung auszuführen. Er ist dann nicht verpflichtet, ein entsprechendes Nachtragsangebot zu unterbreiten. Auf erkannte notwendige, insbesondere sicherheitsrelevante Mehrleistungen weist der Auftragnehmer den Auftraggeber auch dann hin, wenn er zu deren Durchführung nicht autorisiert ist. Auch auf die fehlende Autorisierung weist er in diesem Fall hin.
- 5.2. Ein Nachtragsangebot für Mehrleistungen unterbreitet der Auftragnehmer, wenn der Aufwand für die Leistungen zur Erreichung des Vertragszwecks größer ist als angenommen oder der Auftragnehmer erkennt, dass der Leistungsumfang zum Erreichen des Leistungszwecks zu erweitern ist, soweit ein Nachtragsangebot nicht entbehrlich ist, weil die Parteien Wertgrenzen vereinbart haben.
- 5.3. Kann der Auftragnehmer kein Angebot unterbreiten, informiert er den Auftraggeber in Textform über die Mehrleistungen.
- 5.4. Die Änderung ist vereinbart, wenn der Auftraggeber das Nachtragsangebot seinerseits per E-Mail oder durch Übersendung seines Bestellformulars bestätigt.
- 5.5. Mehrleistungen haben Auswirkungen auf vereinbarte Termine und Leistungszeiten; dabei kommt es insbesondere auch auf die Verfügbarkeit der benötigten Ersatzteile an. Sie sind vergütungspflichtig.
- 5.6. Trifft der Auftraggeber seine Entscheidung über ein Nachtragsangebot nicht unverzüglich binnen fünf (5) Arbeitstagen, so führt der Auftragnehmer nur die beauftragte Leistung aus und setzt – soweit möglich – die übrigen Arbeiten fort, selbst dann, wenn die zusätzlichen Leistungen dann nicht mehr nachholbar sind. Bei der Durchführung von betriebsnahen Instandhaltungsleistungen verkürzt sich die Rückmeldefrist auf 24 Stunden.

- 5.7. Ist die Ausführung der beauftragten Leistung ohne die Mehrleistung nicht zweckmäßig, dann ist der Auftragnehmer alternativ berechtigt, die Erbringung der beauftragten Leistung bis zu einer Entscheidung des Auftraggebers auszusetzen. Trifft der Auftraggeber seine Entscheidung nicht binnen zwei (2) Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes, steht es den Parteien frei, den Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, soweit die beauftragte Leistung ohne die Mehrleistungen nicht zweckmäßig ist. Mit Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, das Fahrzeug und ggf. ausgebaute Komponenten sowie beigestellte Materialien unverzüglich abzuholen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, zerlegte Fahrzeuge auf eigene Kosten wieder zusammenzubauen.
- 5.8. Besteht Uneinigkeit zwischen den Parteien, ob Mehrleistungen vorliegen oder ob die Leistung bereits von der Leistungsbeschreibung des Einzelvertrages umfasst ist, gehen Zweifel bei der Auslegung der Leistungsbeschreibung zu Lasten des Auftraggebers, da dieser für die Konkretisierung des Inhalts bzw. Umfangs der zu erbringende Leistung verantwortlich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungserfolg mit einem Festpreis vergütet wird, es sei denn, der Auftraggeber kann darlegen und beweisen, dass die streitige Leistung üblicherweise im vereinbarten Leistungsumfang zu erbringen ist.

6. Leistungszeiten

- 6.1. Wenn Zeitabschnitte in Arbeitstagen beschrieben sind, sind Arbeitstage Montag bis Freitag ausschließlich gesetzlicher Feiertage des Bundeslandes, in dem die Leistung erbracht wird.
- 6.2. Terminabstimmungen zur Zu- und Rückführung des Fahrzeuges erfolgen in Textform direkt bei den genannten Ansprechpartnern der ausführenden Werkstatt.
- 6.3. Leistungszeiten und Terminzusagen, die mit „voraussichtlich“ bezeichnet werden, sind unverbindlich.
- 6.4. Vereinbarte Leistungszeiten gelten nicht mehr als verbindlich, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Leistungsaufnahme nicht ausreichend mit der Durchführung sämtlicher beauftragter Leistungen autorisiert hat. Sie verschiebt sich auch nicht entsprechend. Gleiches gilt für Mehrleistungen, deren Durchführung nachträglich vereinbart wird. Erfolgt eine Autorisierung nicht innerhalb von vier Wochen nach vereinbartem Leistungsbeginn, steht beiden Parteien das jederzeitige Recht zur außer- ordentlichen Kündigung des betroffenen Einzelvertrages zu.
- 6.5. Stellt der Auftragnehmer nach Aufnahme der Leistungen fest, dass eine Änderung der Leistungszeit erforderlich wird, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail, bei Bedarf verbunden mit einem Nachtragsangebot) über diesen Umstand und teilt ihm die neue Leistungszeit mit. Diese gilt nach Ablauf von 2 Arbeitstagen als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht widerspricht bzw. die Parteien sich nicht auf eine abweichende Leistungszeit verständigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer lediglich eine unverbindliche Leistungszeit mitteilt.
- 6.6. Kommt der Auftraggeber seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder nicht vollständig nach, verlängern sich etwaige Leistungszeiten des Auftragnehmers im erforderlichen Umfang einschließlich einer angemessenen Vorlaufzeit und unter Berücksichtigung der bereits verbindlich verplanten Kapazitäten für Dritte, mit der Folge, dass der Auftragnehmer nicht in Verzug gerät und vereinbarte Leistungs- und Werkaufenthaltszeiten nicht mehr gelten.
- 6.7. Den Parteien ist bewusst, dass es bei einer Pandemie jederzeit nach Leistungsbeginn aufgrund krankheitsbedingter Personal- ausfälle, Materiallieferschwierigkeiten und ggf. der Schließung des Werkes zu Leistungsverzögerungen kommen kann, die für die Parteien weder vermieden noch vorhergesehen werden können. Eine Verzögerung wird die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich anzeigen und die konkreten pandemiebedingten Gründe benennen.
- 6.8. Handelt es sich bei der einzelvertraglichen Leistung um die Durchführung einer Hauptuntersuchung/ Revision gilt: Die jeweils einzelvertraglich vereinbarte Leistungszeit wird lediglich für die bei Vertragsabschluss vereinbarten Leistungen (Planleistung laut Leistungsbeschreibung) der Hauptuntersuchung oder der Revision vereinbart. Erfahrungsgemäß treten bei der Überprüfung des Fahrzeuges nach Abschluss des Einzelvertrages nicht vorhersehbare Befunde (Mehrleistungen) auf, deren Beseitigung regelmäßig nicht in der vereinbarten Leistungszeit durchgeführt werden kann. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Befundarbeiten beauftragt, gelten die bisher vereinbarten Leistungszeiten als nicht mehr verbindlich, es sei denn, dies wird vom Auftragnehmer ausdrücklich in Textform bestätigt.

7. **Material**

- 7.1. Alle zur Durchführung der Leistungen notwendigen Standard-, Ersatz- und Verschleißteile werden vom Auftragnehmer bereit- gestellt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass allein der Auftraggeber für die Entscheidung über die technische Spezifikation und Soll-Beschaffenheit des Materials verantwortlich ist. Die Parteien werden bezüglich der verwendeten Materialien und Komponenten ihre Pflichten aus der VO 2019/779 einhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Liste der Materialien, einschließlich einer ausreichend detaillierten Beschreibung ihrer Verwendung und der erforderlichen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen zu übergeben.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Materialvorgaben aus dem Instandhaltungsregelwerk oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers zu beachten, wenn und soweit er ein Substitut einsetzt, das mindestens die gleiche Qualität und Spezifikation wie die Vorgaben in den Unterlagen aufweist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Nachfrage des Auftraggebers mitzuteilen, ob ein Substitut eingesetzt wird bzw. wurde. Der Auftragnehmer ist ebenfalls verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers für die gleiche Eignung und Spezifikation einen Nachweis gleicher Sicherheit in Form einer Risikobewertung (CSM) zu erbringen. Der Auftragnehmer nimmt bei Anlieferung seiner Materialbestellungen eine Kontrolle nach seinen Standards und den Vorgaben der VO 2019/779 mit gebotener Sorgfalt vor. Eine Funktionsprüfung des Materials findet nicht statt.
Der Auftragnehmer ist berechtigt, aufgearbeitete funktionsfähige Ersatz- und Verschleißteile aus seinem Vorratsbestand zu verwenden, ohne den Auftraggeber hierüber gesondert zu informieren.
Für Neuteile gelten ausschließlich die Vereinbarungen des Auftragnehmers mit dem jeweiligen Hersteller oder Lieferanten. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum bzw. Miteigentum an den verwendeten Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor
- 7.3. Der Auftragnehmer wird eine Bestellung von Material erst dann auslösen, wenn der Auftraggeber das Angebot zum Abschluss eines Einzelvertrages angenommen hat bzw. eine Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist. Leistungstermine hängen stets von den Lieferzeiten der Lieferanten ab und verschieben sich, ohne dass der Auftragnehmer in Verzug gerät, entsprechend diesen Lieferzeiten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer nachweislich eine verspätete Bestellung veranlasst hat.
- 7.4. Bei von Dritten hergestellten oder gelieferten Materialien oder durchgereichten Leistungen Dritter, die ausdrücklich als durch- gereichte Leistungen oder von Dritten hergestellte oder gelieferte Teile im Einzelvertrag ausgewiesen werden, richten sich die Rechte bei Mängeln nach den Vereinbarungen des Auftragnehmers mit diesem Dritten. Auf Nachfrage teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Konditionen mit.
- 7.5. Dem Auftragnehmer steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien des Auftraggebers ohne Gutschrift zu behalten, zu entsorgen oder auf Kosten des Auftraggebers zurückzugeben.

8. **Kündigung**

- 8.1. Dem Auftragnehmer steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien des Auftraggebers ohne Gutschrift zu behalten, zu entsorgen oder auf Kosten des Auftraggebers zurückzugeben.
- 8.2. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.3. Einer außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrages muss eine schriftliche Rüge und eine Androhung der Kündigung mit angemessener Abhilfefrist an die andere Vertragspartei vorausgehen, es sei denn, dies ist der handelnden Vertragspartei nicht zumutbar oder der Einzelvertrag sieht etwas anders vor.
- 8.4. Der Einzelvertrag kann vom Auftragnehmer insbesondere dann gekündigt werden, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungs- pflichten, insbesondere seiner Pflicht zur Beibringung des vollständigen Instandhaltungsregelwerkes und der sonstigen für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen nicht nachkommt.
- 8.5. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

9. Übergabe, Sichtkontrolle und Gefahrübergang

- 9.1. Der Auftraggeber übergibt das Fahrzeug in der Regel in abgerüstetem Zustand. Das setzt insbesondere voraus, dass
 - 9.1.1. der Abwassertank entleert ist, sofern vorhanden
 - 9.1.2. der Frischwassertank entleert ist, sofern vorhanden
 - 9.1.3. das Fahrzeug witterungsgerecht abgerüstet ist
 - 9.1.4. das Fahrzeug abgeschlossen mit geschlossenen Fenstern und Türen abgestellt ist
- 9.2. Die Parteien können sich bei der Durchführung einer Sichtkontrolle oder Unterweisung vertreten lassen (z.B. durch den Wagenmeister).
- 9.3. In einem Sichtprotokoll wird der Ist- Zustand durch Inaugenscheinnahme festgehalten. Ist der Auftraggeber oder sein Vertreter bei der Sichtkontrolle nicht anwesend, kann der Auftragnehmer eine Sichtkontrolle durchführen und dokumentieren. Er sendet die Dokumentation der Sichtkontrolle per E-Mail an den Auftraggeber. Das Sichtprotokoll gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber diesem nicht innerhalb einer Frist von 24 Stunden widerspricht.
- 9.4. Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht am vereinbarten Übergabeort zum vereinbarten Zuführtermin frühestens mit tatsächlicher Zuführung über, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist.
- 9.5. Führt der Auftraggeber das Fahrzeug außerhalb der Werkstattöffnungszeiten zu, indem er das Fahrzeug vor der Werkstatt abstellt und kann der Auftragnehmer das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht in Empfang nehmen, gilt Folgendes: Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht erst mit der folgenden Werkstattöffnung auf den Auftragnehmer über, frühestens allerdings zum vereinbarten Zuführtermin. Der Auftragnehmer wird das abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Auftraggebers in die Werkstatt überführen.
- 9.6. Der Auftraggeber trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass etwaige Schäden am Fahrzeug nicht bei Gefahrübergang vorlagen.
- 9.7. Die Kosten für das Rangieren von einem etwaigen Übergabegleis in die Werkstatt trägt der Auftraggeber.
- 9.8. Die Gefahr der Entstehung eines Schadens und des zufälligen Untergangs vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber geht bei Abholung des Fahrzeuges zum vereinbarten Übergabezeitpunkt über je nachdem, welcher Zeitpunkt früher ist. Das gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer das Fahrzeug bereits zu einem früheren Zeitpunkt fertig- und bereitstellt, der Auftraggeber das Fahrzeug allerdings erst zum vereinbarten Zeitpunkt abholt.

10. Pflichten des Auftragnehmers

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen.
- 10.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen ausschließlich nach den Instandhaltungsregelwerken, sonstigen Unterlagen oder Vorgaben des Auftraggebers zu erbringen. Er ist weder berechtigt, noch verpflichtet, diese zu ergänzen. Die ECM 2 Verantwortung gegenüber dem Auftragnehmer bleibt beim Auftraggeber bzw. dem ECM 2. Änderungen des Instandhaltungsregelwerkes hat der Auftragnehmer spätestens drei Wochen nach Übersendung umzusetzen.
- 10.3. Sollte der Auftragnehmer nach Beginn der Leistungserbringung feststellen, dass Instandhaltungsregelwerke oder betriebliche Unterlagen fehlen, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vom Auftraggeber in Erfüllung dessen Verpflichtungen gemäß der EU VO 2019/779 vorgegebene Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu ergreifen und diese auf Verlangen der Agentur oder der nationalen Sicherheitsbehörden offenzulegen.
- 10.4. Erfüllungsort ist die Werkstatt, in dem die Leistung durchgeführt wird.
- 10.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die folgenden Informationen neben dem Auftraggeber auch dem vom Auftraggeber benannten ECM 2 zur Verfügung zu stellen, wenn diese Funktion nicht der Auftraggeber innehat:
 - a. gemäß Instandhaltungsaufträgen durchgeführte Arbeiten;
 - b. mögliche Fehler oder Mängel bezüglich der Sicherheit, die von der Organisation festgestellt wurden;
 - c. Betriebsfreigabe.
- 10.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Nachunternehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zu beauftragen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung lediglich aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Werkstatt des Nachunternehmers nicht ausreichend nach (EU) 2019/779 zertifiziert ist oder der ECM 3 sonstige, nachgewiesene berechnete Bedenken gegen den Nachunternehmer vorbringt.
Das Zustimmungserfordernis gilt nicht, wenn der Nachunternehmer der KLS Krenz Loktechnik GmbH angehört.
- 10.7. Der Auftragnehmer gewährt Vertretern des Auftraggebers nach vorheriger rechtzeitiger Abstimmung mit dem Auftragnehmer Zutritt zu dem eigenen Fug sowie Einblick in die eigenen Verfahren und Dokumentationen.

11. Pflichten des Auftraggebers

- 11.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sein Instandhaltungsregelwerk rechtzeitig, in der Regel vor Abschluss eines Einzelvertrages, mindestens vier Wochen vor Beginn der Instandhaltungstätigkeit zur Verfügung. Bei der Durchführung von betriebs- nahen Instandhaltungsleistungen verkürzt sich die Frist auf 2 Wochen.
- 11.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer außerdem sämtliche zusätzlich erforderlichen betrieblichen Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Handbücher und Vorgaben zur Störungsbeseitigung, Liste der Sicherheitskritischen Komponenten (SCC) im Sinne der VO (EU) 2019/779) sowie die betrieblichen Regelungen des Auftraggebers mindestens 4 Wochen vor Leistungsbeginn zu übergeben.
- 11.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Aufträgen mit ZfP-Aufgaben für zu prüfende Bauteile gemäß DIN 27201-7 eine schriftliche Prüfanweisung vorzulegen, die bei ihm in Kraft gesetzt wurde. Im Einzelfall können die Parteien sich darauf einigen, dass der Auftragnehmer die Prüfanweisung zur Verfügung stellt. Die Vergütung für das zur Verfügung stellen wird im Einzelvertrag vereinbart.
- 11.4. Der Auftraggeber stellt sämtliche Instandhaltungsregelwerke und sonstige Unterlagen gemäß Ziff. 1 - 3 strukturiert und in einem universellen Dateiformat, Minimalanforderung PDF Format in deutscher Sprache zur Verfügung.
- 11.5. Übermittelt der Auftraggeber fehlende Instandhaltungsregelwerke oder sonstige erforderlichen Unterlagen nicht spätestens 2 Wochen nach Anzeige des Fehlens durch den Auftragnehmer, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, den Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen verbindlichen Termin zur Übersendung der Unterlagen innerhalb der 2 Wochen mitgeteilt. Das Kündigungsrecht besteht dann, wenn der Auftraggeber nicht zum vereinbarten Termin die fehlenden Unterlagen liefert. Bei der Durchführung von betriebsnahen Instandhaltungsleistungen verkürzt sich die Frist auf 1 Woche.
- 11.6. Für die Erbringung der Leistung erforderliche Software stellt der Auftraggeber mindestens 1 Woche vor Beginn der Leistung kostenfrei zur Verfügung. Änderungen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unaufgefordert mit. Soweit erforderlich, über- gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache für die Nutzung und den Umgang bei Änderungen der Software.
- 11.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern erforderlich, dem Auftragnehmer eine Übersicht über die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und z.B. bauartbezogene Besonderheiten für das Fahrzeug zusammen mit den in der Übersicht aufgeführten Ausrüstungsgegenständen spätestens mit Überführung des Fahrzeuges zu übergeben. Fehlen erforderliche Ausrüstungsgegenstände, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fehlenden Ausrüstungsgegenstände nachzureichen. Bis zum Zugang der fehlenden Ausrüstungsgegenstände beim Auftragnehmer kann dieser die Leistungen aussetzen, für welche die Ausrüstungsgegenstände benötigt werden, ohne dass der Auftragnehmer in Verzug gerät. Führt das Fehlen von Ausrüstungsgegenständen oder einer Übersicht über die Ausrüstungsgegenstände dazu, dass der Auftragnehmer seine einzelvertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages zu.
- 11.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit Abschluss dieses Vertrages innerhalb von 3 Wochen, spätestens mit Übergabe des Fahrzeuges, den Auftragnehmer durch den Eisenbahnbetriebsleiter in die Bedienung des Fahrzeuges für die Fahrberechtigung zu unterweisen insbesondere für das Bewegen (Verschieben, Werkstattfahrten und Probefahrten auf dem Netz der DB Netz AG). Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer schriftlich dafür beauftragen und bestätigen, dass und welche Mitarbeiter von ihm für das Fahrzeug unterwiesen wurden. Dabei hat der Auftraggeber zu bescheinigen, ob und welche Schutzfahrzeuge (unter Benennung der Bauart) für das Rangieren seiner Fahrzeuge geeignet und verwendet werden müssen. Nach erfolgter Unterweisung erstellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Bestätigung
- 11.9. Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer die Wiederinbetriebnahme vor einer notwendigen Werkstatt- fahrt eigenständig erstellt, übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens mit Zuführung des Fahrzeuges alle relevanten Informationen und übersendet dem Auftragnehmer diese über das vorab abgestimmte Musterformular. Wenn sich Angaben dazu während des Aufenthaltes des Fahrzeuges ändern, teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich per E-Mail mit und übersendet ihm hierfür erneut ein vollständig ausgefülltes Formular. Unt erlässt der Auftraggeber es, dem Auftragnehmer notwendige Informationen rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, haftet er für sich daraus ergebene Folgen. Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, sicherzustellen, dass der Auftragnehmer über ein Verfahren für die Ausstellung der Wiederinbetriebnahme verfügt.

11.10 Der Auftraggeber liefert das Fahrzeug auf seine Kosten zum vereinbarten Zeitpunkt zum Werk des Auftragnehmers, in dem dieser die Leistungen erbringt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich das Fahrzeug bei der Zuführung in einem funktions- und einsatzfähigen sowie grundsätzlich betriebssicheren Zustand befinden, sowie einen lediglich leistungsbedingten Verschleiß ohne außergewöhnliche Verschleißzustände aufweist. Vorgenannter Satz gilt nicht bei verunfallten Fahrzeugen. Der Zustand kann bei der Reparatur eines Unfallfahrzeuges abweichen.

11.11 Vor Überführung des Fahrzeuges sendet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

11.11.1 Bezeichnung/ Bauart des Fahrzeuges, insbesondere zur Vorbereitung von Rangierleistungen

11.11.2 geplantes Eingangsdatum und Uhrzeit in der vereinbarten Werkstatt

11.12 Name des zuführenden EVUs inklusive Kontaktdaten (Name, E-Mail, Telefon) des Eisenbahnbetriebsleiters (EBL)

11.13 Der Auftraggeber sichert zu, dass das jeweilige Fahrzeug und von ihm beigestellte Materialien, ausgenommen regulär verwendete Betriebsstoffe, keine gefährlichen Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes bzw. der Chemikalienverbotsverordnung oder sonstige gesundheitsschädliche Stoffe (z.B. Asbest, alte künstliche Mineralfasern (alte KMF), Schwermetalle, Schimmel etc.) anhaften oder durch diese verunreinigt sind und es bei der Bearbeitung der Komponenten sowie dem Einsatz beigestellter Materialien auch nicht zur Entwicklung von gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen (z. B. Stäube), kommen kann.

Er weist dem Auftragnehmer dies in geeigneter Form spätestens vier Wochen vor Zuführung des Fahrzeuges unter Einreichung geeigneter Dokumente (z. B. Analysen zur Untersuchung auf Asbest- und KMF-haltigen Stoffen, aktuelles Asbestkataster, Analysen bzgl. schwermetallhaltiger Stoffe z. B. in Farben, Untersuchungen auf ChromVI-haltige Beschichtungen usw.) nach.

Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Übersendung geeigneter Nachweise und/oder hat der Auftragnehmer bei Zuführung bzw. bei Leistungserbringung Anhaltspunkte bzw. Erfahrungswerte, dass diese Zusicherung nicht dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeuges entspricht und derartige Stoffe vorliegen können oder es zu gesundheitsschädlichen Stäuben kommen kann, darf der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung erst dann beginnen, wenn er das Risiko für den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter gem. den gesetzlichen Vorgaben einschätzen bzw. ausschließen kann.

Der Auftragnehmer ist bei Vorliegen von Anhaltspunkten bzw. Erfahrungswerten entgegen der Zusicherung insbesondere berechtigt

11.13.1